

BUNDESRAT

Bericht über die 332. Sitzung

Bonn, den 6. Dezember 1968

Tagesordnung

Zur Tagesordnung	303 A	Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 615/68)	309 C
Gesetz über die Besteuerung des Straßen- güterverkehrs (Drucksache 613/68)	303 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	309 C
Bulle (Saarland), Berichterstatter	303 C	Elftes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 616/68)	309 D
Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter	304 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	309 D
Leber, Bundesminister für Verkehr	305 D	Gesetz über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen (Drucksache 617/68)	309 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	307 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	309 D
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Drucksache 614/68)	307 C	Gesetz zur Änderung des Zolltarifgesetzes (Drucksache 618/68)	309 D
Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter	307 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	309 D
Dr. Borttscheller (Bremen)	308 C	Zweites Gesetz zur Änderung des Kaffee- steuergesetzes (Drucksache 619/18)	309 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	308 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	310 A
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) (Drucksache 422/68)	308 D	Zweites Gesetz zur Änderung des Tee- steuergesetzes (Drucksache 620/68)	310 A
Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter	308 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	310 A
Beschluß: Der Gesetzentwurf soll in der angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 und Abs. 3 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden	309 C		

- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten** (Drucksache 621/68) 317 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art 105 Abs 3 GG 317 A
- Gesetz zu dem Genfer Protokoll von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, dem Übereinkommen vom 30. Juni 1967 zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und dem Abkommen vom 30. Juni 1967 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Uhrmacherwaren** (Drucksache 622/68) 317 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 317 A
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen** (Drucksache 623/68) 317 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 317 A
- Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes** (Drucksache 597/68) 317 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 317 B
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrages für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner** (Drucksache 589/68) 317 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 317 B
- Verordnung zur Verlängerung der Übergangsregelung des § 158 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung** (Drucksache 603/68) 317 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 317 B
- Verordnung zur Änderung der Zweiten, Dritten, Fünften und Neunzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, der Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgen-**
- gesetzes sowie der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 596/68) 317 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 317 B
- Verordnung über verwandte Handwerke** (Drucksache 582/68) 317 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 317 B
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität** (Drucksache 606/68) 317 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 317 B
- Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1969** (Drucksache 565/68) 317 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 317 B
- a) Veräußerung der ehemaligen Ulanenkaserne A in Düsseldorf an das Land Nordrhein-Westfalen
- b) Veräußerung von Teilflächen des Komb. Pionier-, Land- und Wasserübungsplatzes in Ingolstadt an die Stadt Ingolstadt
- c) Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Flak-Kaserne in Bochum an die Stadt Bochum
- d) Veräußerung eines Teilgrundstücks in Ludwigsburg an die Katholische Kirchengemeinde Ludwigsburg und an die Stadt Ludwigsburg (Drucksache 583/68, Drucksache 591/68, Drucksache 593/68, Drucksache 602/68) 317 D
- Beschluß: Zustimmung 317 B
- Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes** (Drucksache 585/68) 310 B
- Beschluß: Annahme einer Entschlie-ßung, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 310 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968** (Drucksache 605/68) 310 C
- Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 310 C 312 C
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 310 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 312 D

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates

1. über den Verkehr mit Saatgut von Öl und Faserpflanzen,
2. über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten,
3. über den Verkehr mit Gemüsesaatgut,
4. zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut,
5. zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut,
6. zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln,
7. zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (Drucksache 412/68) 313 A,

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 313 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1969 (Drucksache 560/68) 313 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 313 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Drucksache 562/68) 313 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 313 C

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Drucksache 407/68) 313 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 313 C

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechts-

vorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die technischen Sicherheitsmaßnahmen beim Bau und Betrieb von Ölfernleitungen (Drucksache 502/68) 313 D

Krause (Baden-Württemberg) 313 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 314 B

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erstellung einer Verwarnung (Drucksache 584/68) 314 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 314 C

- a) Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz
- b) Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank im Saarland (Drucksache 515/68, zu Drucksache 515/68, Drucksache 561/68, zu Drucksache 561/68) 314 C

Beschluß: Den Vorschlägen gemäß Drucksachen 515/68 und 561/68 wird zugestimmt 314 C

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 610/68) 314 D

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 610/1/68 wird zugestimmt . 314 D

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 590/68) 314 D

Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 590/68 wird zugestimmt . . 315 A

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kostenordnung über den Geschäftswert (Drucksache 611/68) 315 A

Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatter 315 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 315 C

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Drucksache 612/68) 315 C

Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatter 315 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 316 A

Nächste Sitzung 316 C

Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**
Bundesratspräsident Prof. Dr. Weichmann,
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg
- Schriftführer:**
Wolters (Rheinland-Pfalz)
- Baden-Württemberg:**
Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Krause, Innenminister
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Brünner, Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten
- Bayern:**
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des
Innern
- Berlin:**
Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten
Striek, Senator für Finanzen
- Bremen:**
Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt
und Verkehr
Speckmann, Senator für die Finanzen
- Hamburg:**
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
- Hessen:**
Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten
Osswald, Minister der Finanzen
- Niedersachsen:**
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge
- Nordrhein-Westfalen:**
Kühn, Ministerpräsident
Wert, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten
- Rheinland-Pfalz:**
Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
- Saarland:**
Becker, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und
Gesundheitswesen
Bulle, Minister für Finanzen und Forsten
- Schleswig-Holstein:**
Dr. Lemke, Ministerpräsident
Dr. Schlegelberger, Innenminister und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
- Von der Bundesregierung:**
Leber, Bundesminister für Verkehr
Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen
Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium
für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium
für Verkehr

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

332. Sitzung

Bonn, den 6. Dezember 1968

Beginn: 10.03 Uhr

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 332. Sitzung des Bundesrates.

(B) Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Zu den Punkten 1 und 2 — das sind Punkte, bei denen der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen hatte — liegen die Beschlüsse des Deutschen Bundestages zur Stunde noch nicht vor; der Bundestag berät gerade. Ich werde diese Punkte daher am Ende unserer heutigen Sitzung aufrufen, falls uns bis dahin die Beschlüsse schriftlich zugegangen sind. Wenn wir die Beschlüsse im Verlaufe unserer heutigen Sitzung nicht mehr schriftlich erhalten, müssen wir entweder einen Vorratsbeschluß fassen oder die Beratung dieser beiden Vorlagen auf unsere nächste Sitzung am 19. Dezember vertagen. Die verlängerten Fristen geben uns die Möglichkeit dazu.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Lohnerhebung in Industrie und Handwerk, Energiewirtschaft und Wasserversorgung (Drucksache 550/68).

können wir absetzen, weil die Vorlage inzwischen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.

Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir im übrigen nicht vor, — erfolgen auch jetzt nicht. Ich kann daher feststellen, daß das Haus die so geänderte Tagesordnung genehmigt hat.

Ich rufe dann Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs (Drucksache 613/68).

Berichtersteller für den Finanzausschuß ist Herr Minister Bulle (Saarland). Ich erteile ihm das Wort.

Bulle (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Gesetzesvorlage stellt das **Kernstück des Verkehrspolitischen Programms** der Bundesregierung für die Jahre 1968 bis 1972 dar. Die Zielsetzung des Gesetzes, eine geordnete Verkehrswirtschaft wiederherzustellen und damit zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Deutschen Bundesbahn beizutragen, soll insbesondere durch eine Verlagerung der Transporte von Massen- und Schwergütern von der Straße auf die Schiene verwirklicht werden.

Das Gesetz sieht zu diesem Zweck eine **Besteuerung des Straßengüterverkehrs** mit Lastwagen von über 4 t Nutzlast vor. Als Steuersätze kommen in Betracht: für die Beförderung im Güterfernverkehr 1 Pf je Tonnenkilometer und für die Beförderung im Werkfernverkehr je nach Nutzlastgröße 3 bis 5 Pf je Tonnenkilometer. (D)

Ausnahmen sind vorgesehen einmal in Form von Steuerbefreiungen, soweit es sich um die Beförderung bestimmter Gegenstände handelt, zum anderen durch Gewährung von Steuerermäßigungen für Beförderungen in bzw. zwischen gewissen Gebieten.

Auf die einzelnen Bestimmungen der Vorlage wird der Herr Berichterstatter des Ausschusses für Verkehr und Post noch eingehen. Ich darf mich deshalb auf die besonders herausragenden Veränderungen beschränken, die das Gesetz im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erfahren hat, nachdem der Bundesrat im ersten Durchgang zum Teil entsprechende Vorschläge gemacht hatte.

Es handelt sich einmal um die völlige Befreiung des Güterfernverkehrs von und nach Berlin von der Steuer sowie um die Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen, weitere Gebiete in die Steuerermäßigung einzubeziehen. Der Bundestag ist unserem Anliegen, soweit es den Güterfernverkehr von und nach Berlin betrifft, gefolgt und hat den Katalog der Steuerbefreiungen entsprechend erweitert.

Dagegen hat sich der Bundestag letztlich doch nicht entschließen können, die in der Vorlage für Berlin, die Zonenrandgebiete und die Frachthilfgebiete vorgesehenen Steuerermäßigungen auch auf

(A) andere im Gesetz konkret genannte Gebiete auszu-
dehnen. An die Stelle weiterer Ausnahmeregelun-
gen ist in das Gesetz eine Ermächtigung für den
Bundesminister der Finanzen eingefügt worden, im
Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr
durch Rechtsverordnung die Steuer für Beförderun-
gen von oder nach bestimmten Teilen des Bundes-
gebietes auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 4 zu
ermäßigen, wenn dies wegen der schwachen ver-
kehrsmäßigen Aufschließung oder der ungünstigen
Verkehrslage — Randlage — dieser Gebietsteile
zur Vermeidung schwerwiegender volkswirtschaft-
licher Nachteile geboten erscheint.

Auch der **Finanzausschuß des Bundesrates** gibt
dieser Regelung, die allgemein die Möglichkeit
schafft, den besonderen Schwierigkeiten anderer
Gebietsteile in den Bundesländern, die nicht Zonen-
rand- oder Frachthilfegebiete sind, durch Gewäh-
rung einer Steuerermäßigung Rechnung zu tragen,
den Vorzug gegenüber einer im Gesetz fixierten
Beschränkung der Steuerermäßigung auf bestimmte
Gebiete. Wir erwarten allerdings, daß Rechtsver-
ordnungen, die aufgrund der angesprochenen Er-
mächtigung ergehen sollen, in enger Zusammen-
arbeit mit den Ländern erlassen werden, damit auch
wirklich die Gebietsteile in den Genuß der Steuer-
vergünstigung gelangen, die als Folge einer ver-
kehrsmäßigen Situation ohnedies benachteiligt sind.

(B) Was das mit dem Gesetz zu erwartende Steuer-
aufkommen anbelangt, so wird sich der nach dem
Regierungsentwurf erwartete Betrag von rund
470 Millionen DM durch die beschlossenen Ände-
rungen um fast ein Viertel auf rund 360 Millionen
DM ermäßigen.

Um den Übergangscharakter der neuen Steuer
deutlich zu machen, die nach Ablauf von zwei Jah-
ren durch eine EWG-konforme Straßenbenutzungs-
gebühr abgelöst werden soll, ist in § 14 des Ge-
setzes nicht nur der Tag des Inkrafttretens, sondern
auch der Tag des Außerkrafttretens, nämlich der
31. Dezember 1970, enthalten.

Der Finanzausschuß des Bundesrates schlägt
Ihnen vor, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag
gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort
hat nunmehr der Berichterstatter für den Ausschuß
für Verkehr und Post, Herr Senator Dr. Borttscheller
(Bremen).

Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter:
Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die
Punkte 3 und 4 der heutigen Tagesordnung des
Bundesrates betreffen das **Verkehrspolitische Pro-
gramm** für die Jahre 1968 bis 1972. Gestatten Sie mir
dazu vorweg einige allgemeine Bemerkungen.

In seiner Sitzung am 15. Dezember 1967 — fast
genau vor einem Jahr — hat sich der Bundesrat
bereits eingehend mit dem Verkehrspolitischen Pro-
gramm befaßt. Er hat es damals im ganzen grund-
sätzlich begrüßt, zu den einzelnen Gesetzentwürfen
jedoch zahlreiche Änderungsvorschläge beschlossen.

(C) Es handelte sich damals um ein Gesetz zur Besteue-
rung des Straßengüterverkehrs, ein Gesetz zur
Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, ein Ge-
setz zur Änderung des Gesetzes über den gewerb-
lichen Binnenschiffsverkehr und ein Gesetz zur Än-
derung des Personenbeförderungsgesetzes, — also
ein ganzes Bukett.

In der folgenden Beratung dieser Gesetzentwürfe
im Bundestag hat das Verkehrspolitische Programm
wesentliche Änderungen erfahren. Hauptgegen-
stände der politischen Auseinandersetzung waren
die Probleme der Deutschen Bundesbahn, die Be-
steuerung des Straßengüterverkehrs und das Ver-
bot eines Transports gewisser Güter im Fernverkehr
auf der Straße. Hierüber wurde am 25./26. Juni 1968
eine grundsätzliche Einigung der Partner der Regie-
rungskoalition erzielt, welche die Basis für die ab-
schließende Beratung im Deutschen Bundestag bil-
dete. Aufgrund dessen stehen die entscheidenden
Punkte des Verkehrspolitischen Programms heute
in etwa folgender Gestalt vor uns.

(D) Die zusätzliche Besteuerung des Straßengüterver-
kehrs wurde beibehalten. Sie soll aber nur eine
Übergangsmaßnahme sein und nach zwei Jahren
durch die Einführung einer Wegebenutzungsabgabe
ersetzt werden. Das Transportverbot für bestimmte
Güter wurde fallengelassen. Statt dessen soll dem
Bundesminister für Verkehr jährlich ein Betrag von
250 Millionen DM zur Verfügung gestellt werden
für Maßnahmen zur marktkonformen Umlenkung
des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene.
Die Richtlinien für die Verwendung dieser Mittel
werden zur Zeit unter Mitwirkung der Länder aus-
gearbeitet. Die Probleme der Deutschen Bundesbahn
sind in einem Gesetz zur Änderung des Bundesbahn-
gesetzes in Angriff genommen worden. Ferner soll
die im Straßenverkehrsgesetz enthaltene Ermächti-
gung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß
von Bestimmungen gegen Störungen durch den
Kraftfahrzeugverkehr und über Beschränkungen des
Verkehrs an Sonn- und Feiertagen erweitert werden
zugunsten einer optimalen Ausnutzung der Lei-
stungsfähigkeit des Straßennetzes, insbesondere zu
bestimmten Ballungszeiten und in bestimmten Bal-
lungsgebieten bzw. überlasteten Regionen. Die vor-
gesehenen Maßnahmen auf dem Gebiete der Binnen-
schifffahrt sind im wesentlichen die gleichen wie im
ursprünglichen Programm. Auf dem Gebiet des Stra-
ßenpersonenverkehrs stehen die entscheidenden
Beratungen noch aus.

Leider ist dabei das Verkehrspolitische Programm,
das in seiner Konzeption als Einheit gedacht war
und einheitlich am 1. Juli 1968 wirksam werden
sollte, teilweise in **Einzelmaßnahmen** aufgeschnürt
worden, die nacheinander in Kraft treten werden.
Verabschiedet hat der Deutsche Bundestag bisher
nur die beiden heute dem Bundesrat vorliegenden
Gesetze. Die Änderung des Bundesbahngesetzes
wird voraussichtlich in diesen Tagen erfolgen. —
Heute ist sie noch nicht erfolgt, wie ich höre. — Alle
übrigen Gesetzentwürfe — Änderung des Güter-
kraftverkehrsgesetzes (ohne die Verbotsliste), Än-
derung des Personenbeförderungsgesetzes (mit der
umstrittenen Gebietsgenehmigung) sowie die er-

(A) währte Ergänzung des Straßenverkehrsgesetzes — werden erst zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden. Die ursprüngliche Zielsetzung — das möchte ich hervorheben — ist aber nicht aus den Augen verloren worden. Aus diesem Grunde muß man die ersten Teilmaßnahmen, die am 1. Januar 1969 in Kraft treten sollen, nach Ansicht des Ausschusses für Verkehr und Post im Rahmen des Ganzen sehen und begrüßen.

Damit komme ich zu den beiden Gesetzentwürfen, und zwar zunächst zu dem **Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs**. Hierüber hat Herr Minister Bulle für den federführenden Finanzausschuß schon berichtet. Ich möchte für den mitberatenden Ausschuß für Verkehr und Post einige Aspekte hinzufügen.

Das Gesetz unterwirft die Beförderung von Gütern im gewerblichen Güterfernverkehr und im Werkfernverkehr sowie im grenzüberschreitenden Nahverkehr einer zusätzlichen Steuer. Dieser Grundtatbestand entspricht dem Regierungsentwurf.

Der Entschließung des Bundesrates hinsichtlich der **Verwendung der zusätzlichen Steuereinnahmen** wird durch die von mir erwähnte Koalitionsvereinbarung über die Bereitstellung von 250 Millionen DM pro Jahr nur insoweit Rechnung getragen, als sie die Förderung des kombinierten Verkehrs zwischen Schiene und Straße sowie den Bau und Ausbau von Gleisanschlüssen zum Gegenstand hatte. Den weitergehenden Anregungen des Bundesrates, diese Mittel auch für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden sowie für Investitionshilfen an Unternehmen des Straßengüterverkehrs und an Werkfernverkehrsbetriebe zu verwenden, ist man nicht gefolgt.

Im übrigen sind bei der Beratung des Gesetzes praktisch alle Änderungsvorschläge des Bundesrates berücksichtigt worden. Gestatten Sie mir, auf die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem Regierungsentwurf, über welchen der Bundesrat vor einem Jahr beraten hat, kurz hinzuweisen.

Zu § 2. Die **Befreiungstatbestände** werden ausgedehnt auf den kombinierten Verkehr Binnenschiff/Straße sowie auf entsprechende Beförderungen im Werkfernverkehr. Wesentlich erweitert ist jetzt der Katalog derjenigen Güter, deren Beförderung steuerfrei ist. Neu aufgenommen wurden z. B. Getreide, Mehl, Fleisch und genießbare Schlachtabfälle, Schweinespeck, Schweine- und Geflügelfett, ferner Rohholz (ausgenommen tropische Hölzer) bei Beförderung bis zu 170 km; bei Beförderung über 170 km ist hier nur die 50 km übersteigende Tarifentfernung der Steuerberechnung zugrunde zu legen. Steuerfrei ist auch der gewerbliche Güterfernverkehr von und nach Berlin.

Zu § 3 Abs. 5. Bei **grenzüberschreitenden Beförderungen** ist die steuerfreie Zone von 15 km ab Grenze auf die Nahzone des jeweiligen Grenzübergangsortes, also auf 50 km, ausgedehnt worden.

Zu § 5. Die **50%ige Ermäßigung** ist auch vorgesehen für den Werkverkehr von und nach Berlin. Um die gleiche Ermäßigung im Verkehr von und

nach den übrigen begünstigten Gebieten sowie innerhalb derselben zu erhalten, ist nicht mehr erforderlich, daß der Beförderungsunternehmer in diesen Gebieten seinen Sitz oder daß das verwendete Fahrzeug dort seinen Standort hat. Dadurch können auch Unternehmer und Fahrzeuge aus angrenzenden Gebieten derartige steuerbegünstigte Transporte durchführen. Das dürfte sich zum Vorteil der verladenden Wirtschaft in diesen Gebieten auswirken.

§ 6 zählt die **begünstigten Gebiete** auf. Es sind die Zonenrandgebiete sowie die sogenannten Frachthilfegebiete in Bayern. Eine Erweiterung auf alle Bundesausbaugebiete, die in den Beratungen des Bundestages stark diskutiert wurde, ist in der 3. Lesung des Gesetzentwurfs wieder fallengelassen worden. Statt dessen enthält jetzt § 6 Abs. 3 eine Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, durch Rechtsverordnung die Steuer für Beförderungen von oder nach bestimmten Gebietsteilen auf 50% zu ermäßigen. Eine Zustimmung des Bundesrates ist dabei nicht vorgesehen. Der Herr Bundesminister für Verkehr hat dazu vor dem Ausschuß für Verkehr und Post erklärt, daß diese Rechtsverordnungen auch ohne förmliche Mitwirkung des Bundesrates nur in engster Zusammenarbeit mit den Ländern erlassen werden würden. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat diese Zusage zur Kenntnis genommen und hält es im Hinblick darauf nicht für erforderlich, die Zustimmung des Bundesrates zu verlangen.

In § 7 steht eine **Härteklausel** zugunsten solcher Unternehmen, die infolge ihrer Eigenart oder geographischen Lage den Werkfernverkehr für bestimmte Güter nicht entbehren können. Zur Abwendung wirtschaftlicher Schwierigkeiten kann der Bundesminister der Finanzen in derartigen Fällen die Steuer bis auf 1 DPF je Tonnenkilometer, also den Satz des gewerblichen Güterfernverkehrs, erlassen.

§ 14 schließlich bestimmt nicht nur den Tag des Inkrafttretens, sondern auch den Tag des Außerkrafttretens des Gesetzes, nämlich den 31. Dezember 1970. Das entspricht dem Charakter der ganzen Regelung als Übergangsmaßnahme, auf welchen ich bereits hinwies.

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat das Gesetz in der jetzt vorliegenden Fassung eingehend beraten und empfiehlt dem Bundesrat ebenfalls, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich bitte den Bundesrat, dieser Empfehlung zu folgen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ihnen liegt der Gesetzentwurf nun mit allen Fingerabdrücken des Verfassers vor. Nun will der Verfasser selber offenbar noch zu einigen pathologischen Erklärungen zu „Leber“-Krankheiten das Wort nehmen! Ich darf Herrn Bundesminister Leber das Wort erteilen.

Leber, Bundesminister für Verkehr: Verehrter Herr Präsident! Ich möchte nicht zu der medizini-

(A) schen Seite des Ganzen Stellung nehmen, sondern zu einigen Fragen, die damit in Verbindung stehen, vor allen Dingen auch soweit sie in den letzten Wochen diskutiert worden sind. Dies ist nicht das Verkehrspolitische Programm, das heute hier zur Beschlußfassung ansteht, sondern dies ist ein Teil des verkehrspolitischen Programms, wobei ich gerne zugebe: es ist ein wichtiger und wahrscheinlich der umstrittenste und am meisten umkämpfte Teil dieses Programms. Wir haben uns viel Zeit gelassen, alle Einzelheiten abzuwägen und miteinander zu diskutieren. Jeder, der wollte, ist in beiden Häusern des Parlaments zum Zuge gekommen. Wir waren uns von Anfang an darüber klar, daß wir nicht zu einer vernünftigen Regelung und Ordnung kommen würden, wenn nicht die Bereitschaft bestünde, auch gewisse Härten zuzumuten. Das, was politische bequem gewesen wäre, hätte wahrscheinlich der Allgemeinheit die größte nur denkbare Belastung auferlegt.

Gestatten Sie mir, daß ich mir bei dieser Gelegenheit erlaube, dem Bundesrat einen kurzen Überblick über den Stand der übrigen Bemühungen, die für die Länder wichtig sind, zu geben. Alle Maßnahmen, die die **Deutsche Bundesbahn** betreffen, bedürfen keiner gesetzlichen Regelung, soweit sie im Programm vorgesehen waren. Wir sind in der Zwischenzeit mit den Maßnahmen bei der Deutschen Bundesbahn gut vorangekommen. In den letzten 20 Monaten sind, ohne daß es zu Spannungen und Auseinandersetzungen gekommen ist, 38 000 Arbeitnehmer aus dem Personalstand der Deutschen Bundesbahn abgebaut worden. Damit hat sich das Personal um rund 10 % verringert.

(B) Wir haben in den letzten 12 Monaten das Streckennetz der Deutschen Bundesbahn — wenn auch mit Weh und Klagen — erheblich verringern können und sind dabei, die Verwaltungsreform der Deutschen Bundesbahn nun bald vorzunehmen. Alle Vorbereitungen dafür sind abgeschlossen. Ein Unternehmen, das 100 Jahre alt ist und sich reformieren soll, muß auch an eine Reformation seiner eigenen Verwaltung denken. Dies wollte ich in diesem Kreis gern noch einmal gesagt haben. Wer im übrigen die Deutsche Bundesbahn reformieren und modernisieren will, aber ihre Verwaltung, so wie sie in 100 Jahren gewachsen ist, unbehelligt lassen will, der wird nicht zu einer modernen Eisenbahn kommen, und das ganze würde uns wahrscheinlich Milliarden Mark kosten.

Es gibt eine Direktion — ich will sie hier nicht nennen —, über deren Verbleib zu entscheiden sein wird. Sie erhielt im Jahre 1902 zum ersten Mal einen Präsidenten, der 62 Jahre alt war, weil man sie nach drei Jahren schließen wollte. Seit dieser Zeit ist diese Direktion immer mit einem Präsidenten besetzt worden, der älter als 60 Jahre war, weil man sie bald schließen wollte! Nun ist die Zeit da, daß wir nicht wieder einen Präsidenten, der über 60 Jahre alt ist, bestellen! Ich wollte bitten, daß wir uns in den nächsten Monaten, wenn die Dinge konkret zur Entscheidung anstehen, hierüber verständigen.

Im übrigen sollten wir gemeinsam bestrebt sein — ich habe selten Gelegenheit, dies so zu sagen wie hier, wo Sie alle da sind —,

(Heiterkeit)

darüber nachzudenken, daß die Deutsche Bundesbahn in erster Linie für ihre Kunden da ist und so eng wie möglich in der Nähe der Kunden ist; wir sollten aber nicht so sehr darüber nachdenken, wo die Verwaltungen und ihre Apparate sitzen.

Ich bin hoffnungsvoll, daß die Aufgaben, die die Bundesbahn in Angriff genommen hat, gelingen werden. Das Defizit der Deutschen Bundesbahn ist in diesem Jahr nicht gewachsen. — Das war das erste Ziel, das wir uns gesetzt haben. — Der Rahmen, der von der mittelfristigen Finanzplanung für Defizite bei öffentlichen Leistungen an die Adresse der Bundesbahn gesetzt worden ist, wird wahrscheinlich erheblich unterschritten werden. Ich messe dem besondere Bedeutung bei und glaube, daß dies auch im Interesse der Länder liegt.

Gestatten Sie mir, daß ich diese Gelegenheit wahrnehme, ein zweites zu sagen, das für unser aller Bemühen von Bedeutung ist. Wir müssen künftig bei unseren Überlegungen darauf achten, daß es in einem Wirtschaftszweig, wie es der Verkehr geworden ist, Verzahnungen gibt. Ich will dafür drei Beispiele nennen.

Im Augenblick wird in unserem Lande darüber diskutiert, den **binnenländischen Luftverkehr** zu intensivieren. Es werden viele Anstrengungen gemacht, über neue Fluggeräte nachzudenken. Wenn es dazu kommt — ich rede hier nicht dagegen —, daß wir den binnenländischen Luftverkehr mit neuen Großflugzeugen intensivieren, müssen wir wissen, daß wir damit die Deutsche Bundesbahn auf ihren langen Strecken defizitär machen und wahrscheinlich auf diese Weise versäumen, der Eisenbahn ein modernes Gesicht zu geben, das sie in die Lage versetzt, die Menschen im Personenverkehr von einem Punkt zum anderen ebenso schnell zu befördern, wie es ein kommender Großflugverkehr tun würde.

Das Zweite: Bei **Ausnahmen von der Besteuerung** in diesem Programm muß man auch daran denken, daß man damit den Lastwagen privilegiert und die Bundesbahn für diesen Bereich, in dem man steuerliche Ausnahmen für den Straßengüterverkehr schafft, vor die Frage stellt, ob die Strecke bestehen bleiben soll oder nicht. Vor dieser Thematik werden wir in den nächsten Monaten noch mehr stehen. — Ich meine, dies sind einige Punkte, über die man nachdenken sollte.

Gestatten Sie mir noch eine dritte Anmerkung zu einem Thema, das heftig diskutiert wird. Das ist die Frage, ob dieses Gesetz Preiserhöhungen auslösen wird oder nicht. Zunächst einmal: Die **Kostenmehrbelastung** für den Güterverkehr, die hiervon ausgeht, schwankt zwischen 8 und 20 % der jetzigen Last. Dies ist ein erheblicher Satz; ich rede nicht darum herum. Bei höherwertigen Waren mit relativ niedrigem Frachtanteil muß das nicht zu Preiserhöhungen führen. Wenn Armbanduhren gefahren

(A) werden, kann auch diese Steuer noch verkräftet werden. Aber wenn es sich um geringerwertige Waren handelt, dann wird künftig von Fall zu Fall die Frage zu stellen sein, ob diese Güter auf der Straße befördert werden können. Eine Ladung Eisenschrott, die in eine Hütte zurückgefahren wird, wird künftig bei 20 t Gewicht, 500 km über die Straße befördert, 500 DM mehr kosten, und zwar für eine einzige Fahrt. Dies ist gewollt! Die Leute mögen darüber nachdenken, ob sie mit ihrem Schrott auf der Straße bleiben. Die Eisenbahn fährt ihn jedenfalls zu festgehaltenen niedrigen Tarifen wie bisher. Diese Steuerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene wollen wir. Die Bahntarife bleiben aufnahmefähig, und die Bahn macht sich selbst organisatorisch aufnahmefähig für dieses Problem.

Gestatten Sie dem Verkehrsminister, daß er noch auf einen Punkt eingeht, den der Herr Bericht-erstatler des Finanzausschusses hier so erwähnt hat, wie ich ihn in den Zeitungen gelesen habe. Danach hätten wir ursprünglich beabsichtigt, 470 Millionen DM Steuer zu erheben; das sei jetzt zurückgegan-gen — nach den Ausnahmen — auf 360 Millionen DM. — Das ist nicht richtig. Ursprünglich hätte es, wenn man den gesamten Verkehr besteuert hätte, ein **Steueraufkommen** von 470 Millionen DM ge-geben. Wir hatten aber ursprünglich vor, eine Ver-botsliste zur Beschlußfassung vorzulegen. 470 Mil-lionen DM minus Verbotsliste — was nicht beför-dert werden darf, kann auch keine Steuer erbringen — hätte ein Steueraufkommen von etwa 380 Mil-lionen DM ergeben. Jetzt ist die Verbotsliste durch 250 Millionen DM ersetzt worden, die der Verkehrs-minister für Anreize erhält, um diesen Verkehr von der Straße auf die Eisenbahn zu locken. Die neue Formel lautet also: etwa 370 Millionen DM plus 250 Millionen DM. Das halte ich für eine durch-aus adäquate Lösung, die nach vielen Gesprächen gefunden worden ist und die die Zielprojektion dieses Gesetzes in vollem Maße erreichen läßt. Es ist für zwei Jahre vorgesehen.

(B) Wir sind im Augenblick dabei, die Voraussetzungen zu schaffen, daß nach zwei Jahren diese Beför-derungsteuer durch eine entsprechende **Wege-kostenabgabe**, von der wir wünschten, daß sie für Europa einheitlich in Kraft träte, abgelöst werden kann.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke Herrn Minister Leber für seine Ausführungen. — Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Das Land Schleswig-Holstein beantragt, den Ver-mittlungsausschuß aus den aus Drucksache 613/1/68 ersichtlichen Gründen anzurufen.

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung darf ich zu-nächst feststellen, ob eine Mehrheit für die An-rufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. — Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschus-

ses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das (C) ist die Minderheit.

Ich stelle damit fest, daß der Bundesrat **beschlos-sen** hat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Damit ist das Gesetz angenommen. Herr Minister Leber, Sie haben sich doch als Diagnostiker wie als Pathologe erfolgreich betätigt!

Punkt 4 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Drucksache 614/68).

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Senator Dr. Borttscheller (Bremen).

Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter: Das Gesetz soll der Binnenschifffahrt die Bildung markt-gerechter Entgelte erleichtern, die Einhaltung der festgesetzten Tarife wirkungsvoller als bisher sicher-stellen, die Schifferbetriebsverbände in das Markt-geschehen einschalten und schließlich das Abwrak-ken unwirtschaftlichen Schiffsraums erleichtern. Der jetzt vom Deutschen Bundestag verabschiedete Ent-wurf hat diese Zielsetzung voll beibehalten. Die zahlreichen Änderungen gegenüber dem Regierungs-entwurf sind meist redaktioneller Art oder betreffen Einzelheiten des Verfahrens. Dabei sind viele der Änderungsvorschläge, welche der Bundesrat im 1. Durchgang beschlossen hatte, berücksichtigt wor-den; andere sind infolge der Neufassung gegen-standslos geworden. (D)

Ich bitte damit einverstanden zu sein, daß ich aus der Fülle der Einzelbestimmungen nur auf einige wenige Probleme eingehe, die mir die wichtigsten zu sein scheinen.

Der Bundesrat hatte gefordert, daß das Gesetz sowie die zu seiner Ausführung zu erlassenden Rechtsverordnungen an seine Zustimmung gebunden würden. Hinsichtlich des Gesetzes ist dieser Vor-schlag gegenstandslos, nachdem die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 37 Absatz 2, mit welcher die Zustimmungsbedürftigkeit begründet war, nicht vorgenommen wurde. Hinsichtlich der Rechtsverordnungen haben sich die Bundesregierung und ihr folgend der Bundestag auf den Standpunkt gestellt, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für eine Zustimmungsbedürftigkeit nicht vor-liegen und Interessen der Länder nicht berührt wer-den.

Auch bei der **Frachtenbildung** ist eine Mitwirkung der Länder nicht mehr vorgesehen. Dazu hat der Bundesminister für Verkehr gegenüber dem Aus-schuß für Verkehr und Post versichert, daß auch in Zukunft die Länder in geeigneter Form darüber unterrichtet werden. Hierüber muß zu gegebener Zeit noch eine Absprache erfolgen.

Der Ausschuß für Verkehr und Post bedauert außerordentlich, daß § 31 Abs. 4 des Regierungs-entwurfs vom Bundestag nicht übernommen worden ist. Diese Bestimmung sollte den **grenzüberschrei-**

(A) **tenden Binnenschiffsverkehr** für die deutsche Teilstrecke den gleichen Vorschriften über Festsetzung und Einhaltung der Frachten unterwerfen wie den deutschen Binnenverkehr. Dadurch hätte man der ruinösen Preisentwicklung in der Rheinschifffahrt entgegenwirken und zugleich eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Seehäfen beseitigen können. Der Bundesminister für Verkehr hat dazu ausgeführt, daß diese Bestimmung nicht aufgehoben, sondern nur zurückgestellt worden sei. Die Probleme der Preisbildung im grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr würden zur Zeit mit der niederländischen Regierung erörtert und sollten dann mit allen Unterzeichnerstaaten der sog. „Mannheimer Akte“ geregelt werden. Mit Rücksicht darauf habe der Deutsche Bundestag diese Bestimmung vorerst nicht in das Gesetz übernommen.

In diesen Zusammenhang gehört ein vom Lande Niedersachsen im Ausschuß für Verkehr und Post gestellter Antrag zur Änderung des § 21 Abs. 1. Danach sollten bei **Transporten zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen, die über außerdeutsche Wasserstraßen** fahren (z. B. vom Ruhrgebiet nach Emden über holländische Kanäle), nur für die deutsche Strecke die innerdeutschen Vorschriften über die Frachtenbildung anwendbar gemacht werden. An sich wäre das nur eine konsequente Anwendung des Territorialitätsprinzips, welches die Bundesregierung im Regierungsentwurf zum Ausdruck gebracht hatte. Von seiten anderer Länder wurde dagegen eingewendet, daß manchenorts (z. B. am Oberrhein) gerade Interesse daran besteht, daß auch für den ausländischen Streckenteil die Fracht nach deutschem Recht festgesetzt wird. Bei dieser Situation konnte sich die Mehrheit des Ausschusses nicht entschließen, dem Bundesrat deswegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Wesentlich umgestaltet und gegenüber dem Regierungsentwurf verbessert sind die Bestimmungen des 4. Abschnitts über die Abwrackung unwirtschaftlichen Schiffsraumes.

(B) Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hat nach eingehender Beratung einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich wäre dankbar, wenn der Bundesrat dieser Empfehlung folgen würde.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat zu § 31 a Absatz 2 Nr. 3 die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen, aber nur für den Fall, daß die Anrufung aus anderen Gründen ohnehin erfolgt. Wenn daher der Bundesrat der Empfehlung des federführenden Ausschusses folgt, wird der bedingte Beschluß des Rechtsausschusses gegenstandslos.

Damit habe ich den Bericht namens des Ausschusses für Verkehr und Post erstattet. Ich bitte Sie, Herr Präsident, damit einverstanden zu sein, daß ich im Anschluß daran im Namen des Senats der Freien Hansestadt Bremen noch eine Erklärung abgebe.

Präsident Prof. Dr. Weichmann. Bitte sehr!

(C) **Dr. Borttscheller** (Bremen): Aus der Sicht des Landes Bremen bedauere ich, daß es bisher nicht gelungen ist, im Rahmen des Verkehrspolitischen Programms die **Wettbewerbsnachteile** zu beseitigen, welche durch die Tariffreiheit im grenzüberschreitenden Verkehr einerseits und das feste Tarifsysteem im Zu- und Ablaufverkehr der **deutschen Seehäfen** andererseits entstehen. Ein Ansatz dazu war in § 31 Abs. 4 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr enthalten. Er ist vom Deutschen Bundestag zurückgestellt worden mit Rücksicht darauf, daß über dieses Problem bilateral mit der Niederländischen Regierung und im Rahmen der Rheinschifffahrts-Kommission mit sämtlichen Mitgliedstaaten der „Mannheimer Akte“ verhandelt werden soll. Dies bedeutet die Aufrechterhaltung einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der deutschen Seehäfen und zugunsten der Rheinmündungshäfen.

Im Namen des Senats der Freien Hansestadt Bremen lege ich Bundestag und Bundesregierung dringend nahe, die immer noch bestehende Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der deutschen Seehäfen unverzüglich zu beseitigen, wie dies seitens der Bundesregierung bereits mehrfach in aller Form zugesagt worden ist.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 614/1/68 und ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 614/2/68 vor. Niedersachsen beantragt die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich lasse hierüber zuerst abstimmen. Wenn der Antrag eine Mehrheit findet, ist zusätzlich über die Empfehlung des Rechtsausschusses in Ziff. 2 der Drucksache 614/1/68 abzustimmen. (D)

Wer den Vermittlungsausschuß entsprechend dem Antrag Niedersachsen in Drucksache 614/2/68 anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) (Drucksache 422/68).

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Senator Dr. Borttscheller (Bremen).

Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich hier um einen **Initiativantrag** des Bundesrates, den die **Bayerische Staatsregierung** eingebracht hat. Deswegen wäre es eigentlich auch Sache eines Vertreters des Landes Bayern gewesen, dem Bundesrat darüber Bericht zu erstatten. Im Hinblick auf die bedauerliche Erkrankung des Herrn Kollegen Schedl

(A) — bald möge er wieder aufstehen und wandeln! Alles Gute für ihn und frohe Weihnachten! — hat der federführende Ausschuß für Verkehr und Post mich gebeten, diese Aufgabe zu übernehmen.

Das seit 1963 geltende Eisenbahnkreuzungsgesetz regelt die Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten an Kreuzungen zwischen Straßen und Eisenbahnen. Es fehlen bisher Bestimmungen für den Fall, daß auf einem oder beiden Verkehrswegen kein Verkehr mehr stattfindet, also z. B. daß die Eisenbahnstrecke stillgelegt oder die Straße aufgehoben wird oder beides. Hierfür besteht ein dringendes Bedürfnis, weil Stilllegungen von unwirtschaftlichen Eisenbahnstrecken in neuerer Zeit häufig vorkommen und auch aus anderen Gründen höhengleiche Kreuzungen zwischen Eisenbahn und Straßen als Gefahrenpunkte beseitigt werden. Der Initiativantrag der Bayerischen Staatsregierung sieht deshalb die Einfügung eines § 14 a vor, in welchem die Rechte und Pflichten der Beteiligten für diesen Fall im einzelnen festgelegt werden.

Der Entwurf hat große Bedeutung sowohl für die Deutsche Bundesbahn und die nichtbundeseigenen Eisenbahnen als auch für die Träger der Straßenbaulast. Er ist vom federführenden Ausschuß für Verkehr und Post unter Mitberatung durch den Rechts- und den Innenausschuß eingehend erörtert worden.

(B) Die Absätze 1 bis 4 betreffen den Fall, daß einer der beiden kreuzenden Verkehrswege aufgegeben wird, während der andere erhalten bleibt. Hierüber besteht völlige Übereinstimmung unter den drei Ausschüssen. Eine geringfügige Differenz gibt es lediglich bei Absatz 5. Dieser Absatz bestimmt, was geschehen soll, wenn auch der bleibende Verkehrsweg später eingezogen bzw. der Betrieb darauf dauernd eingestellt wird. Hierzu haben der Rechtsausschuß einerseits und der Ausschuß für Verkehr und Post und der Innenausschuß andererseits verschiedene Fassungen vorgeschlagen. Ein sachlicher Unterschied zwischen beiden Vorschlägen besteht jedoch nicht. Der Innenausschuß und der Ausschuß für Verkehr und Post sind der Auffassung, daß die von ihnen empfohlene Formulierung klarer ist als die des Rechtsausschusses. — Ein seltener Fall!

(Heiterkeit.)

Namens des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post bitte ich daher den Bundesrat, den Gesetzentwurf in der von diesem Ausschuß und dem Innenausschuß übereinstimmend empfohlenen Fassung zu beschließen und gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Dank Ihrer Jugend sind Sie offenbar in der Lage, alle Fleißaufgaben fließend zu bewältigen!

Meine Herren, die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend die Einbringung des Initiativgesetzentwurfs; ihre Empfehlungen divergieren lediglich hinsichtlich der Fassung des Absatzes 5 des vor-

geschlagenen § 14 a. Hierüber lasse ich nachher gesondert abstimmen. (C)

Ich rufe nunmehr die Artikel 1 und 2 mit Ausnahme des eben erwähnten Absatzes 5 auf und bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, es ist so beschlossen.

Ich rufe nun den Absatz 5 zur Abstimmung auf, und zwar die vom Ausschuß für Verkehr und Post und vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten gemeinsam vorgeschlagene Fassung. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nun noch um das Handzeichen für die vorgeschlagene Begründung zu Absatz 5. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 615/68).

Der Finanzausschuß des Bundesrates schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Elftes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 616/68). (D)

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Einwendungen werden, soweit ich sehe, dagegen nicht erhoben; dann ist so beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen (Drucksache 617/68).

Anträge liegen nicht vor, Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle dann, entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Gesetz keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Ich höre keine Einwendungen; es ist so beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Zolllarifgesetzes (Drucksache 618/68).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Mithin hat der Bundesrat demgemäß beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Kaffee-steuergesetzes (Drucksache 619/68).

(A) Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** nicht zu stellen. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Teesteuer-gesetzes (Drucksache 620/68).

Auch hier schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** nicht zu stellen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Ich bringe nun die **Punkte 12, 13, 14, 23 bis 29 und 31 der Tagesordnung** zur Beratung.

Die soeben genannten Punkte rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf; sie sind in der Ihnen vorliegenden grünen Drucksache III — 10/68 *) zusammengefaßt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte sein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit — sogar einstimmig —; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes** (Drucksache 585/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 585/1/68 (neu) vor.

Die Formulierung der in Ziff. 1 empfohlenen Entschliebung hat verschiedentlich zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Ich schlage daher vor, den zweiten Absatz — ohne sachliche Änderung — wie folgt neu zu fassen:

Falls die Vorbefragung zusätzlich zur Erfassung durchgeführt werden soll, würde dies zu einer für die Länder unzumutbaren Mehrarbeit und Kostenerrhöhung führen. Sofern die Vorschrift jedoch — wie sich aus der Begründung schließen läßt — praktisch zu einer Vorverlegung der Erfassung führen soll, bestehen rechtliche Bedenken dagegen, daß dies nicht eindeutig zum Ausdruck gebracht wird.

Wir kommen zur Abstimmung über I Ziff. 1 in der in dieser Weise geänderten Fassung.

(Zuruf: Ich bitte um absatzweise Abstimmung!)

— Ich habe ja I Ziff. 1 gesondert aufgerufen. Wer also I Ziff. 1 in der Fassung, die ich soeben verlesen habe, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe dann I Ziff. 2 auf. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

*) Siehe Anlage

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Entschliebung angenommen**. Er erhebt gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **im übrigen keine Einwendungen**. (C)

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968 (Drucksache 605/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 605'1/68 vor. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen unter I die Annahme einer Entschliebung, während der Finanzausschuß unter II sich dafür ausspricht, von einer Stellungnahme abzusehen.

Ich darf zunächst Herrn Bundesminister Prof. Dr. Schmid das Wort erteilen.

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat am 27. November dieses Jahres beschlossen, für alle Beamten, Richter, Soldaten sowie Amtsgehalts- und Versorgungsempfänger eine Erhöhung der Sonderzuwendung auf einheitlich 40 % vorzusehen. Für die Auszahlung ist eine Vorwegregelung getroffen worden.

Diesem Beschluß war am 21. November ein Auftrag des Kabinetts an den Bundesminister der Finanzen vorausgegangen, die Personalausgaben der Bundesressorts nach dem letzten Stand und deren voraussichtliche weitere Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres zu überprüfen. Die Meldungen der Ressorts haben ergeben, daß die Mehrausgaben von 33,4 Millionen DM, die bei Einbeziehung sämtlicher Berechtigter gegenüber den Kosten aus dem Gesetzentwurf entstehen würden, noch aus den im Haushaltsplan des Bundes für 1968 enthaltenen Personalansätzen gedeckt werden können. Ich habe die Herren Bevollmächtigten von diesem Beschluß noch am selben Tage unterrichtet. Außerdem wurde er den Vorsitzenden der Fraktionen sowie den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses und des Innenausschusses des Deutschen Bundestages mitgeteilt mit dem Zusatz, es würde begrüßt, wenn Bundestag und Bundesrat den Regierungsentwurf in der Weise ändern würden, daß alle Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger im Jahre 1968 eine Sonderzuwendung von 40 % erhalten. (D)

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Gesetzentwurf mit dieser Änderung vom Bundestag verabschiedet wird.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke Ihnen, Herr Bundesminister.

Das Wort hat der Berichterstatter des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, Herr Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein).

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Innenausschuß des Bundesrates hatte sich mit die-

(A) sem Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung eingehend befaßt. Nach den Erklärungen, die wir soeben gehört haben, muß ich von meinem ursprünglich vorgesehenen Bericht absehen und kann nur sagen: Begraben will ich das Gesetz, nicht es preisen! Es bleibt mir also nichts anderes übrig, als anstelle des Berichts eine Art Nekrolog zu halten.

Das Gesetz hatte in seiner ursprünglichen Form in der Tat nur ein kurzes Leben. Es scheint mir aber, daß seine Folgen leider in ungekehrtem Verhältnis hierzu stehen. Denn alles, was in diesem kurzen Erdenleben des Gesetzes in seiner alten Fassung nur schiefgehen konnte, ist wirklich schiefgegangen. Die Probleme, die dadurch entstanden sind, haben einen doppelten Aspekt. Der eine ist ein besoldungsrechtlicher und beamtenpolitischer, der andere ist ein politischer, der im Bund-Länder-Verhältnis liegt.

Zunächst zum **besoldungsrechtlichen und beamtenpolitischen Aspekt**. Hierzu nur einige wenige Fakten! Am 17. Oktober haben sich TdL und VKA über eine 40%ige Zuwendung für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geeinigt. Am 23. Oktober hat die Bundesregierung dieser Vereinbarung zugestimmt. Die Gewerkschaften hatten schon vorher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie eine gleiche Regelung für die Beamten, Soldaten und Richter erwarteten. Es erfolgte kein klarer Widerspruch, sondern der durchaus richtige Hinweis, man wolle mit den Ländern darüber sprechen.

(B) In der Ministerpräsidentenkonferenz am 30./31. Oktober erfolgte kein Beschluß, weil man abwarten wollte, wie sich der Bund zu der Frage stellte. Es kam dann die Kabinettsitzung am 7. November — kein Beschluß. Am 13. November erfolgte die für uns überraschende Erklärung, die in der Drucksache 605/68 ihren Niederschlag gefunden hat. Und so widerspruchsvoll es klingen mag: der Geburtstag unseres nun ach verstorbenen Erdenbürgers mußte zwangsläufig auch sein Todestag sein, denn er war weder sachlich noch taktisch haltbar.

Die Begrenzung auf einen so kleinen Kreis, wie er hier vorgesehen ist, nämlich auf die Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und dann auf die verschiedenen Dienstaltersstufen bis zu A 9, gab dieser Zuwendung irgendwie ein sehr eigenartiges Licht, da sie nicht mit dem in Übereinstimmung stand, wie wir Besoldung verstehen und wie die Besoldungsstruktur im öffentlichen Dienst aufgefaßt werden soll. Diese Zuwendung ließ vielmehr irgendwie die Erinnerung an den Taler wach werden, den man in den guten alten Zeiten dem Armen, der sich wohlverhalten hat, gab.

Es hätte andere Möglichkeiten gegeben, mit diesem Problem fertig zu werden. Ich kann hier nur kurz einiges dazu sagen. Wenn man wirklich kein Geld gehabt hätte — offensichtlich hatte man es damals noch nicht gefunden —, hätte man offen mit der Beamtschaft darüber sprechen können. Wenn man es für die Kriegsoffer geben wollte — ich glaube sogar, die Beamtschaft hätte dafür Verständnis gehabt. Sie hat ein Portepéc, man muß sie daran

fassen. Ob es allerdings heute noch nach dem, was in der Zwischenzeit vorgegangen ist, verständlich gewesen wäre, ist eine andere Frage. — Man hätte auch etwas anderes machen können: man hätte eine andere Trennung vornehmen und etwa — nur als Beispiel — sagen können: Nur die A-Gruppen erhalten das. Das ist zwar auch sachfremd; aber taktisch wäre es wenigstens vernünftig gewesen, denn die B-Gruppen haben keine Lobby.

(Heiterkeit.)

Das war der erste Akt des Dramas. Der zweite Akt war die **Reaktion einiger Beamtengruppen**. Das muß auch einmal deutlich gesagt werden. Ich will nicht davon sprechen, ob dieser Bummelstreik adäquat gewesen ist gegenüber 6²/₃ % Weihnachtszuwendung für ein Jahr. Aber was gerade für uns, die wir uns darum bemühen, ein Verständnis für die Belange des öffentlichen Dienstes zu finden, störend ist, das ist doch, daß eine buchstabengemäße Befolgung der Dienstvorschriften letzten Endes den Sinn des öffentlichen Dienstes pervertiert. „Dienst“ hat eben, so romantisch es klingen mag, auch im 20. Jahrhundert noch mit „dienen“ irgend etwas zu tun.

Der dritte Akt war schließlich, daß am 21. November der Herr Bundesfinanzminister den Auftrag bekam, zu suchen, ob er noch Geld habe. Und siehe da, oh Wunder, er fand welches! Welcher Finanzminister, der etwas von seinem Fach versteht, weiß nicht, wie man Geld versteckt und es wiederfindet!

(Heiterkeit.)

(D) Am 26. November ist dann der Beschluß ergangen. Das Traurige ist, daß man eben nicht genau weiß, wodurch er erfolgt ist, ob auf Grund eigenen Entschlusses oder eben durch Schubkraft!

Ich habe das ein klein wenig grob gezeichnet, um deutlich zu machen, daß es sich nach unserer Auffassung hier eben nicht um eine finanzielle Frage handelt, sondern daß um einer relativ geringen Summe willen das Vertrauen und das Ansehen im öffentlichen Dienst und der öffentliche Dienst selbst durch sein Verhalten auf der Strecke geblieben sind.

Nun kommt der andere Aspekt, das, was ich das Politische im **Bund-Länder-Verhältnis** nenne. Gott sei Dank ist das in der Öffentlichkeit nicht evident geworden, und es ist ja auch nicht dazu gekommen. Denn was wäre passiert? Ich bin sicher — wenn ich jedenfalls den Pressestimmen folge —, daß ein großer Teil der Länder die 40%ige Zuwendung ausgezahlt hätte, mit Ausnahme der Länder, die durch Gesetz an die Regelung des Bundes gebunden sind. Damit wäre ein deutliches Auseinanderklaffen zwischen Bund und Ländern auf einem Gebiet erfolgt, das menschlich bis zum einzelnen hinaus wirkt, und das hätte uns Unfrieden auf dem Arbeitsplatz gebracht — denken Sie an die Oberfinanzdirektionen —, oder aber das Schwarze-Peter-Spiel zwischen Bund und Ländern, wer nun schuld habe, wäre wieder in Gang gekommen. Was hier zu beklagen ist, das ist, daß die Entscheidung hierüber nicht, wie ursprünglich vorgesehen, mit den Län-

(A) dern abgesprochen worden ist. Es ist nicht so, als ob die Länder sich klüger deuchten als der Bund, aber es liegt in der Struktur der Länder mit ihrem engen Zusammenhang mit den Gemeinden, daß sie mehr im Leben stehen und daß sie wissen, was praktikabel ist und was nicht. Nichts ist mehr zu fürchten als Gesetzentwürfe oder Kabinettsbeschlüsse, die nicht realisiert werden können. Insofern stehen die Länder mit dem Bund in einer Interessengemeinschaft. Es ist eben oft so, daß man im Olymp nicht hört, wenn unten die Menschen knurren, weil sie verärgert sind; aber die Menschen wählen heute den Olymp, und das sollte man eigentlich auch bei einer solchen Sache wissen. Das mangelhafte Zusammengehen von Bund und Ländern, das so oft beklagt wird, hat sich hier wieder einmal deutlich gezeigt. Es ist immer bedauerlich, wenn etwas, das gegeben werden muß, zu spät gegeben wird, denn dann ist der politische Effekt fort, und das Geld wird im Grunde genommen umsonst ausgegeben.

Nun ist aber der Aufbau eines Nekrologs so, daß er am Ende immer etwas Versöhnliches, Hoffnungsvolles haben soll. Das möchte ich auch hinzufügen. Der Herr Bundesinnenminister hat angekündigt, daß er das **Recht des öffentlichen Dienstes reformieren** wolle. Ich halte das für ein gutes Wort und für eine gute Ankündigung; sie verdient unser aller Unterstützung. Im Grunde genommen liegt es am falschen Verständnis für den öffentlichen Dienst, daß das hier passiert ist. Es ist keine finanzielle Frage, sondern eine Frage des richtigen Verständnisses, wie der öffentliche Dienst in unsere Gesellschaft einzuordnen ist. Wir begrüßen es und unterstützen den Bundesinnenminister bei seinem Vorhaben und wünschen, daß es möglichst schnell verwirklicht wird.

Weil wir nun dem Jahresende zueilen und wir allmählich alle freundlicher, fröhlicher und hoffnungsvoller werden, möchte ich hier auch noch einen Wunsch sagen, nämlich, daß bei der reformatio des öffentlichen Dienstes nun vom ersten Schritt an die Zusammenarbeit der Länder gesucht wird. Ich bin sicher, daß ähnlich wie bei uns in Schleswig-Holstein auch in anderen Ländern schon sehr viele Überlegungen zu diesem Punkt bestehen, und es wäre schön, wenn wenigstens auf diesem Gebiet einmal das Wort vom kooperativen Föderalismus wahr würde.

Nach diesem nachträglichen Bericht darf ich noch einmal den Beschluß des Innenausschusses verlesen, der im Grunde genommen das schon vorwegnimmt, was nun auch geschehen ist; er hatte vorgeschlagen, wie folgt zu votieren:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im Interesse der Gleichbehandlung aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes die nach dem Gesetz vom 15. Juli 1965 vorgesehene jährliche Sonderzuwendung für das Jahr 1968 für alle Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes ein-

heitlich auf 40 % ihrer Bezüge festgesetzt werden sollte. (C)

Dies hatte uns Herr Bundesminister Prof. Schmidt soeben bestätigt.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Herr Bundesminister Dr. Schmid!

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Es liegt mir fern, die Ausführungen des Herrn Ministers aus Schleswig-Holstein als eine Polemik anzusehen. Ich betrachte diese Ausführungen als eine wohlgemeinte Belehrung, wie wir es besser machen könnten. Sein Hinweis auf den Olymp, auf dessen Zinnen man nicht hört, was man unten knurrt, veranlaßt mich zu einem anderen klassischen Vergleich, daß Ossa und Pelion auch ganz hohe Berge sind für die, die unten stehen. Mit seinen Worten habe ich aber auch einige Meditationen, einige alte Geschichten aus der Bibel verbunden, so die vom Splitter und Balken und die von dem Stein, den man nicht unbedingt als Erster werfen sollte. All das sind kleine Ergebnisse dieser Rede, und ich bin Ihnen dankbar, daß ich mein Licht ein bißchen anblasen konnte, das jetzt vielleicht im Kabinett heller scheinen wird, als es bisher der Fall sein mochte.

Im übrigen ist es doch nicht so, daß der Bundesfinanzminister nicht wissen konnte, daß es noch irgendwo Kassen gibt, in denen noch Geld zur Verfügung sei, ich kann Ihnen versichern, daß das nur deshalb möglich war, weil einige Ressortminister erklärt haben — was niemand wissen konnte —, daß sie noch nicht ausgegebene Haushaltsansätze hätten. Die hat man dann zusammengezählt, und so hat es für die paar Millionen, die noch notwendig waren, gereicht. (D)

Nach meiner Meinung würde all das, was Herr Minister Schlegelberger sich wünscht, leichter gehen, wenn wir ein **Bundesrahmengesetz** hätten. Dann wäre diese Koordination viel leichter durchzuführen. Ob ein solches Bundesrahmengesetz den Betroffenen, den Empfängern der Mittel des Staates, ganz lieb wäre — da es nicht mehr die Differenzierung nach Ländern erlaubt, an der man sich hochschaukeln kann —, ist eine andere Frage.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich darf wohl nach den Erklärungen des Herrn Bundesministers und des Herrn Berichterstatters davon ausgehen, daß der Bundesrat nun aufgerufen ist, in einer sozusagen vorweggenommenen harmonischen Stimmung von „Stille Nacht, Heilige Nacht“ den Empfehlungen des Innenausschusses zuzustimmen.

Ich stelle zunächst die **Empfehlung des Innenausschusses** unter I zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehr-

(A) heit. Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates

1. über den Verkehr mit Saatgut von Öl und Faserpflanzen,
2. über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten,
3. über den Verkehr mit Gemüsesaatgut,
4. zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut,
5. zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Beta-
rübensaatgut,
6. zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln,
7. zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futtermittelsaatgut

(Drucksache 412/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 412/1/68 vor.

(B) Ich rufe getrennt zur Abstimmung auf über I Ziff. 1 bis 3 en bloc. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Abstimmung über II Ziff. 1 bis 5 en bloc. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1969 (Drucksache 560/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 560/1/68 vor.

Abstimmung über A Ziff. 1 — angenommen!

Ziff. 2 — angenommen!

Ziff. 3 — gemeinsam mit dem Schlußsatz der Empfehlung — angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/

67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Drucksache 562/68). (C)

Die Empfehlung der Ausschüsse ist in der Drucksache 562/1/68 wiedergegeben.

Wer der Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Drucksache 407/68).

Die Empfehlung der Ausschüsse ergibt sich aus der Drucksache 407/1/68.

Wer der Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die technischen Sicherheitsmaßnahmen beim Bau und Betrieb von Ölfernleitungen (Drucksache 502/68). (D)

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich erteile Herrn Minister Krause (Baden-Württemberg) das Wort zu einer Erklärung.

Krause (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Landesregierung von Baden-Württemberg** verfolgt mit großer Sorge die Absicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die **Sicherheitsmaßnahmen beim Bau und Betrieb von Ölfernleitungen** durch eine verbindliche Richtlinie im EWG-Raum zu vereinheitlichen. Schon in der Stellungnahme vom 5. Juli 1968 zum „Allgemeinen Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr“ hat der Bundesrat darauf hingewiesen, daß Sicherheitsmaßnahmen für Bau und Betrieb von Ölfernleitungen kein solches Hemmnis sind. Für eine EWG-Richtlinie über diese Materie fehlt es demnach an der Zuständigkeit wie am Bedürfnis.

Trotz dieser Auffassung des Bundesrates lag wenige Monate nach seiner Stellungnahme der fertige Vorschlag der EWG-Kommission für diese Richtlinie vor. Die eingehende Prüfung des Entwurfs, insbesondere durch die Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder, hat ergeben, daß der Entwurf zu einer untragbaren Abschwächung der Sicherheitsvorschriften führen würde, die vor allem in wasserwirtschaftlicher Hinsicht im Bundesgebiet bisher für unbedingt notwendig erachtet wurden. Wegen der

(A) technischen Einzelheiten darf ich auf Teil 1 B Abschnitt III der Ihnen vorliegenden Drucksache 502/1 verweisen. Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist der Auffassung, daß es unververtretbar wäre, eine Richtlinie, welche die langjährigen Bemühungen von Bund und Ländern um einen ausreichenden Gewässerschutz im Kern gefährden würde, im Bundesgebiet einzuführen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem vorliegenden Richtlinienentwurf ist bisher nicht eindeutig erkennbar. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hält es deshalb für notwendig, daß der Bundesrat in diesem Sonderfall der Bundesregierung so konkret wie möglich die **Auffassung der Länder über die sicherheitstechnischen Mindestanforderungen** übermittelt, denen eine Richtlinie entsprechen muß, deren Transformierung ins innerdeutsche Recht der Bundesrat zustimmen könnte. Baden-Württemberg würde es sehr begrüßen, wenn der Bundesrat den konkreten Vorschlägen der Wasserwirtschaftsexperten, die in Teil 1 B Abschnitt III der vorliegenden Drucksache 502/1 enthalten sind, zustimmen würde. Darüber hinaus möchte ich die Bundesregierung bitten, das besondere Augenmerk noch auf die Vereinbarkeit einer etwaigen Richtlinie mit den im Bundesgebiet notwendigen Mindestanforderungen im Hinblick auf den Feuer- und Explosionsschutz zu überprüfen.

(B) Abschließend darf ich namens der Landesregierung von Baden-Württemberg nochmals die dringende Bitte an die Bundesregierung richten, nicht einer EWG-Richtlinie zuzustimmen, welche die verantwortlichen deutschen Vollzugsbehörden zwingen würde, Ölfernleitungen zu genehmigen, deren Sicherheitseinrichtungen nicht dem Stand der Technik, den Erfahrungen der Praxis und den konkreten wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke Ihnen, Herr Minister. — Meine Damen und Herren! Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 502/1/68 vor.

Ich rufe auf zur Abstimmung über Teil 1 A Ziff. 1 bis 5 en bloc und B I. Bei Annahme entfällt II. Wer dem Teil 1 A und B I zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über II.

Ich rufe zur Abstimmung auf über III. Bei Annahme entfällt IV. Wer III zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über IV.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Fassung beschlossen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung (Drucksache 584/68).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 584/1/68 zur Hand zu nehmen.

Abstimmung über Ziff. 1 a — angenommen!

Ziff. 1 b — angenommen!

Ziff. 2 — angenommen!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

a) **Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz**

b) **Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank im Saarland** (Drucksache 515/68, zu Drucksache 515/68, Drucksache 561/68, zu Drucksache 561/68).

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, antragsgemäß zu beschließen. — Ich höre keine Einwendungen.

Danach hat der Bundesrat gemäß § 8 Absatz 4 des Bundesbankgesetzes beschlossen, zum Präsidenten der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz Herrn Fritz Duppré mit Wirkung vom 1. Juni 1969 für die Dauer von 8 Jahren vorzuschlagen und Herrn Dr. Paul Schütz mit Wirkung vom 16. Juni 1969 für die Dauer von 8 Jahren erneut zum Präsidenten der Landeszentralbank im Saarland **vorzuschlagen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 610/68).

Bei Zustimmung zu der Ihnen in Drucksache 610/1/68 vorliegenden Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, Herrn Minister a. D. Viktor Renner, Tübingen, mit Wirkung vom 10. März 1969 erneut als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn gemäß § 10 Abs. 2 und 5 des Bundesbahngesetzes **vorzuschlagen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 590/68).

Entsprechend dem Antrag der Freien Hansestadt Bremen empfiehlt der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anstelle des verstorbenen Senators Karl Weßling Senator für Arbeit Karl-Heinz Jantzen (Bremen) als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Rest der fünften Amtsperiode **vorzuschlagen**.

(A) Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, ich kann nun erfreulicherweise auf die Tagesordnungspunkte 1 und 2 zurückkommen, da der Bundestag uns inzwischen seine Beschlüsse mitgeteilt hat.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kostenordnung über den Geschäftswert (Drucksache 611/68).

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hatte in seiner 330. Sitzung am 23. Oktober die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen, um in das Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kostenordnung über den Geschäftswert eine Reihe von Bestimmungen einzufügen, die vorsehen sollten, bei einigen Auslagen, insbesondere der Justizfisci, aber auch der Notare und Gerichtsvollzieher, Erhöhungen, **Anpassungen an die gestiegenen Kosten** vorzunehmen.

(B) Es handelt sich insbesondere um die Erhöhung der Schreibgebühren für Schriftstücke; um die Möglichkeit, für Zustellungen durch Justizbedienstete in Gerichtsangelegenheiten die gleichen Postgebühren zu erheben wie bei Zustellung durch die Post; um die Vorschrift, daß vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung bzw. vor Anträgen auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen neben der Prozeßgebühr auch die Zustellungskosten eingezahlt werden sollen. Schließlich soll für die Aktenversendung von Gericht zu Gericht oder von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft zur Vorlage und zur Akteneinsicht, insbesondere durch Versicherungsgesellschaften und Anwälte, eine Gebühr von 5 DM erhoben werden.

Das Petitum des Bundesrates war insbesondere darauf gestützt, daß der wesentlichste Faktor, die Schreibgebühren, schon dadurch präjudiziert war, daß bei den Anwälten diese Gebührenerhöhung schon seit zwei Jahren vorweggenommen war und der Justizfiskus hinterherhinkte.

Der Vermittlungsausschuß ist dem Anliegen des Bundesrates gefolgt. Auch der Deutsche Bundestag hat soeben den Vermittlungsvorschlag, der im Sinne unseres Antrages lag, angenommen. Der Bundesrat hat also auf voller Linie gesiegt. Es ist klar — ich brauche Ihnen das nicht erst zu empfehlen —, daß wir diesem Vorschlag des Vermittlungsausschusses folgen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der Bundesrat hat wiederholt die **Auffassung** vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf. Wer dem Gesetz in der

neuen Fassung des Bundestages jetzt zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. (C)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Drucksache 612/68).

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Für das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes gilt das gleiche wie für das Änderungsgesetz, über das ich soeben berichtet habe. Auch hier hatte der Bundesrat am 23. Oktober die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. Der Bundestag wollte zusätzlich zu dem Heizöl, das der Besteuerung unterliegt, auch den **Petrolkoks** mit Mineralölsteuer belasten, weil er auch zum Heizen verwendet wird. Das Anliegen des Bundesrates ging dahin, den Petrolkoks nach wie vor steuerfrei zu lassen, soweit er nicht zum Heizen, sondern als Reduktionsmittel benutzt wird. Damit sollte also die Verwendung von Petrolkoks in Hochöfen, nicht aber z. B. in der Zementindustrie steuerfrei gestellt werden.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in dieser Form dem Anliegen des Bundesrates nicht anschließen können, und zwar aus folgendem Grunde.

(D) Wie ich schon sagte, dient der Petrolkoks zu 70 % zu Heizzwecken und zu etwa 30 % zu Reduktionszwecken. Es gibt offensichtlich praktische verwaltungsmäßige Schwierigkeiten, das im einzelnen genau abzugrenzen. Auch hat die jetzt neu gegründete Einheitsgesellschaft Kohle die Folge, daß die bisher im Verbund mit dem Bergbau stehenden Hütten aus diesem Verbund ausgeschieden sind, so daß künftig die Gefahr besteht, daß auch diese Hütten den billigen Petrolkoks statt der bisher verwendeten Magerkohle als Reduktionsmittel einsetzen. Außerdem hat den Vermittlungsausschuß die Erwägung geleitet, daß die Steuerbefreiung für Petrolkoks als Reduktionsmittel ein gewisses Präjudiz geschaffen hätte hinsichtlich des schweren Heizöls, das ebenfalls, nämlich bei der Eisengewinnung, in gewissem Umfange als Reduktionsmittel benutzt wird.

Aus diesen Gründen hat Ihnen der Vermittlungsausschuß eine andere und verwaltungsmäßig einfachere Lösung vorgeschlagen, nämlich entsprechend dem Verhältnis der Verwendung von Petrolkoks als a) Heizstoff, b) als Reduktionsmittel — grob: im Verhältnis 2 : 1 — hier einen ermäßigten Steuersatz von 1,50 DM pro 100 kg anstatt 2,50 DM, dann aber für alle Verwendungsarten des Petrolkokes, also sowohl für Heizzwecke als auch als Reduktionsmittel, vorzusehen.

Der Vermittlungsausschuß war der Auffassung, daß damit in anderer Form und vielleicht sogar noch etwas besser dem Anliegen des Bundesrates

(A) Rechnung getragen wird. Ich möchte Ihnen daher die Annahme dieses Vorschlages empfehlen; der Deutsche Bundestag hat soeben das Gesetz in dieser Form beschlossen.

Präsident Prof. Dr. Welchmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Gesetz bedarf nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Rechtsauffassung **seiner Zustimmung**, da mit der Vorlage Vorschriften eines Gesetzes geändert werden, das seiner Zustimmung bedurfte.

Wer dem Gesetz in der jetzt vorliegenden Fassung zustimmen will, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Die Tagesordnung ist damit erledigt.

Die **nächste Sitzung** findet am 19. Dezember statt. Sie wird eine umfangreiche Tagesordnung enthalten. Ich möchte daher vorschlagen, diese nächste Sitzung für 9.30 Uhr einzuberufen, die Vorbesprechung um 9 Uhr. Dabei gehe ich allerdings davon aus, daß die Finanzreformfragen am 19. Dezember noch nicht behandelt werden. Sollte sich in dieser Annahme eine Änderung ergeben, muß ich mir vorbehalten, eventuell noch anders zu disponieren.

Ich berufe also die nächste Sitzung für Donnerstag, den 19. Dezember 1968, um 9.30 Uhr ein.

Ich darf Ihnen für die Teilnahme an der heutigen Sitzung danken. Ich schließe die Sitzung des Bundesrates.

(Ende der Sitzung: 11.25 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 331. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A)

Anlage (C)

Drucksache — III — 10/68

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 332. Sitzung des Bundesrates am 6. Dezember 1968 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: *)

I.

dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 12 (Wi)

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (Drucksache 621/68);

II.

zu den Gesetzen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

a) Punkt 13 (Wi)

Gesetz zu dem Genfer Protokoll von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, dem Übereinkommen vom 30. Juni 1967 zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und dem Abkommen vom 30. Juni 1967 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Uhrmacherwaren (Drucksache 622/68),

b) Punkt 14 (Fz)

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen (Drucksache 623/68);

III.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

a) Punkt 23 (G/A)

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes (Drucksache 597/68),

*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

b) Punkt 24 (AS)

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrages für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (Drucksache 589/68),

c) Punkt 25 (Fz/R)

Verordnung zur Verlängerung der Übergangsregelung des § 158 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (Drucksache 603/68),

d) Punkt 26 (Fz/Fl)

Verordnung zur Änderung der Zweiten, Dritten, Fünften und Neunzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, der Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes sowie der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 596/68),

e) Punkt 27 (Wi)

Verordnung über verwandte Handwerke (Drucksache 582/68),

f) Punkt 28 (Wi)

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität (Drucksache 606/68),

g) Punkt 29 (In)

Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1969 (Drucksache 565/68),

h) Punkt 31 (Fz)

- a) Veräußerung der ehemaligen Ulanenkaserne A in Düsseldorf an das Land Nordrhein-Westfalen
- b) Veräußerung von Teilflächen des Komb. Pionier-, Land- und Wasserübungsplatzes in Ingolstadt an die Stadt Ingolstadt
- c) Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Flak-Kaserne in Bochum an die Stadt Bochum
- d) Veräußerung eines Teilgrundstücks in Ludwigsburg an die Katholische Kirchengemeinde Ludwigsburg und an die Stadt Ludwigsburg (Drucksache 583/68, Drucksache 591/68, Drucksache 593/68, Drucksache 602/68).

(D)